

Verordnung über die Rechtspflege in der Unfallversicherung

Vom 21. September 1983 (Stand 1. Juni 1995)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung (SR [832.20](#), SR [832.201](#)), Artikel 59 Buchstabe e Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)), Artikel 65 Organisationsgesetz für die ernerischen Gerichtsbehörden (RB [2.3221](#)), Artikel 9 und 10 Einführungsgesetz zum KUVG,

beschliesst:

1 Schiedsgerichtsverfahren

Artikel 1 Parteien und Zuständigkeit

¹ Die Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung (SR [832.20](#), SR [832.201](#)).

Artikel 2 Vermittlungsverfahren

¹ Wer das Schiedsgericht anrufen will, hat ein Vermittlungsgesuch zu stellen, das die Parteien bezeichnet und das Rechtsbegehren enthält.

² Zuständiger Vermittler ist:

- a) die von den Parteien vertraglich vereinbarte Vermittlungsinstanz oder wo eine solche fehlt
- b) der örtlich zuständige Landgerichtspräsident

³ Nach Eingang des Vermittlungsgesuchs lädt der Vermittler die Parteien vor und versucht im freien Gespräch den Streit beizulegen.

⁴ Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei innert sechzig Tagen das Schiedsgericht anrufen.

Artikel 3 Schiedsgericht: Bezeichnung

¹ Das Schiedsgericht für die Unfallversicherung besteht aus einem neutralen Vorsitzenden und je einem Vertreter der Parteien.

² Der Präsident des Obergerichtes Uri:

- a) stellt oder bezeichnet den neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts
- b) setzt den Parteien eine Frist zur Bezeichnung je eines Schiedsrichters an
- c) ernennt im Säumnisfall die fehlenden Schiedsrichter

³ Das Obergericht Uri erlässt allfällig notwendige weitere Vorschriften.

Artikel 4 Schiedsgericht: Verfahren

¹ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Vereinbarung der Parteien oder in Ermangelung einer solchen durch Beschluss des Schiedsgerichtes bestimmt.

² Die Entscheide des Schiedsgerichts werden den Parteien schriftlich, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, eröffnet.

2 Versicherungsgericht

Artikel 5 * Kantonales Versicherungsgericht

¹ Das Obergericht urteilt als Versicherungsgericht im Sinne der Bundesgesetzgebung. Es beurteilt als erste und einzige kantonale Instanz Verwaltungsgerichtsbeschwerden nach der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung.

Artikel 6 Zuständigkeit

¹ Örtliche und sachliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichtes richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Unfallversicherung (SR [832.20](#), SR [832.201](#)).

Artikel 7 * Verfahren

¹ Soweit das Bundesrecht nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, richtet sich das Verfahren vor Obergericht als Versicherungsgericht nach den Bestimmungen, die die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)) für die verwaltungsrechtliche Klage aufstellt.

3 Schlussbestimmungen

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

¹ Nachstehende Erlasse werden wie folgt geändert¹⁾:

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat²⁾ auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

¹⁾ Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen eingefügt.

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 6. September 1984.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.09.1983	01.01.1984	Erlass	Erstfassung	AB 28.09.1983
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 5	totalrevidiert	AB 08.04.1994
23.03.1994	01.06.1995	Artikel 7	totalrevidiert	AB 08.04.1994

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.09.1983	01.01.1984	Erstfassung	AB 28.09.1983
Artikel 5	23.03.1994	01.06.1995	totalrevidiert	AB 08.04.1994
Artikel 7	23.03.1994	01.06.1995	totalrevidiert	AB 08.04.1994